

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 11

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie erblickt darin einen Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit und erwartet von der Neuerung eher eine Förderung als eine Schädigung des kirchlich-religiösen Lebens.

Sie gibt daher der Hoffnung Ausdruck, dass die zuständigen Behörden die Frage beförderlich prüfen und in günstigem Sinne erledigen werden.“

Im wohlverstandenen Interesse der Schule?

Wir lesen in der „N. Z. Z.“ vom 4. Okt. in einer Korrespondenz aus Schaffhausen folgendes:

„Die Wahl mehrerer Lehrerinnen bot einigen Ratsmitgliedern den Anlass, die Frage aufzurollen, ob nicht im wohlverstandenen Interesse der Schule künftig die Zahl der städtischen Lehrerinnen wieder eingeschränkt werden sollte. Der Stadtschulrat erhielt den Auftrag, diese Frage gründlich zu prüfen.“

Es wäre interessant zu erfahren, was für ein wohlverstandenes Interesse der Schule da in Gefahr ist. Es ist sehr leicht, durch dunkle Andeutungen Misstrauen gegen die Lehrerinnen zu säen und Stimmung gegen sie zu machen; es wäre aber viel ehrlicher, klipp und klar herauszusagen, was man den Lehrerinnen vorwirft und inwiefern eine Zunahme derselben die Schule schädigen kann. — Oder sollte es vielleicht heißen: „im wohlverstandenen Interesse der Lehrer“?

Die Verhandlungen des 24. Evangelisch-sozialen Kongresses^{*)},

abgehalten in Hamburg am 13.—16. Mai 1913.

Nicht jedes Protokoll vermag, sowie dieses, längst verklungene Worte wieder lebendig werden zu lassen. Die Eigenart des Kongresses, der soziale wie religiöse Probleme anfasst, wobei Meinungen der verschiedensten Richtungen zu Worte kommen, dazu das fesselnde Auf und Ab der Reden und Diskussionen bekannter und bedeutender Männer und Frauen — dies alles macht dies Heft so wertvoll und anregend und wird auch Fernerstehende den religiös-sozialen Ideen näher bringen und ihnen Lust machen, tiefer in sie einzudringen.

Ganz in die lebendigen Erfahrungen der praktischen Arbeit der einzelnen Redner führt das Thema des ersten Verhandlungstages ein. Denn „Pflege der Religion in der Grosstadt“ ist ja die Lebensarbeit der Anhänger evangelisch-sozialer Gedanken und ganz besonders des Referenten, Dr. Chr. Geyer-Nürnberg. So gibt die Diskussion denn Einblicke, wie der Begriff der Religion sich in jedem Einzelnen je nach Richtung und Arbeitsfeld wieder ein wenig anders spiegelt. Noch viel stärker muss diese Differenziertheit natürlich bei dem zweiten Thema „Familienleben und Persönlichkeitskultur“ (Referent Frau H. v. Forster-Nürnberg) hervortreten. Wird doch das höchste Ziel und die feinste Sehnsucht des Menschenlebens — Persönlichkeit — in jeder Seele wieder ein anderes Bild annehmen, und ist doch auch die hochstehende Diskussion des Kongresses zu keiner eindeutigen Definition des Persönlichkeitsbegriffes gekommen.

Der Vortrag des zweiten Verhandlungstages „Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften“, von Professor R. Wilbrandt-Tübingen (der Vortrag ist als Separatabdruck zum Preis von 50 Pfg. erschienen) bildete wohl den Höhepunkt der Tagung und verlieh ihr besondere Bedeutung, mag er auch hier und da ein gewisses Missbehagen erregt haben. Es ist

ganz gewiss bemerkenswert, dass unter lebhaftem Beifall des Kongresses einmal betont worden ist, dass das Ziel des Kongresses, die Welt mit evangelisch- (oder religiös-) sozialem Geiste zu durchdringen, doch erst mit der Schaffung neuer wirtschaftlicher Grundlagen und sozialer Ordnungen erreicht werden kann, und dass der Weg zu solcher Ordnung durch die Genossenschaft geht. Ganz gewiss bedarf es des „lebendig machenden“ Geistes, um die freie Gemeinwirtschaft der Konsumgenossenschaft zu den Zielen zu führen, die heute noch keimhaft in ihr liegen, zum friedvollen Mit- und Füreinanderarbeiten der Menschen, wie es Wilbrandt schildert. Aber andererseits kann eben nur da religiös-sozialer Geist wachsen und wirken, wo er die Grundlagen dafür findet und nicht immer wieder durch kapitalistischen Konkurrenzkampf getötet oder zum ausserirdischen Sonntagsdasein verurteilt wird.

So spricht Wilbrandts Vortrag Gedanken aus, die sich an allen Ecken immer mehr regen, und die nicht wieder zum Verstummen zu bringen sind. Sie rücken die Fragen der beiden anderen Referate in ein besonderes Licht, denn werden wir nicht in und mit dem Wachsen einer genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft, mit dem Verschwinden unevangelischen und unsozialen Kampfes erst recht von Pflege der Religion, von Familienleben und gar von Persönlichkeitskultur reden können?

St.

Bücherschau.

Wie gründet und leitet man Vereine? Darstellung des schweizerischen Vereinsrechtes mit Mustern, Formularen und Gesetzestexten von Dr. U. Lampert, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Orell Füssli's praktische Rechtskunde. — 9. Band. 126 S. kl. 8° Format. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Geb. in Lwd. Fr. 2.—

* Die vorliegende Schrift behandelt zum ersten Male für die Schweiz das Vereinsrecht in systematischer Darstellung mit besonderer Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse unseres vielgestalteten Ver einslebens. Eine solche in den Stoff zuverlässig eindringende und zugleich gemeinverständliche Darstellung ist durch das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches geradezu notwendig gemacht worden, weil die darin ausgesprochenen Bestimmungen über die Vereine und die juristischen Personen überhaupt sehr einschneidende Änderungen auf dem Gebiete des Verbindungslebens gebracht haben, von denen sich die wenigsten Vereine vielleicht zurzeit eine richtige Vorstellung machen. Zumal gilt dies in bezug auf jene Vorschriften, die „von Gesetzes wegen“ derart gelten, dass die Vereine unbedingt daran gebunden sind, selbst wenn sie in ihren Statuten etwas anderes vereinbart hätten. Solchen Bestimmungen begegnen wir in der Organisation, Einberufung, in der Mitgliederversammlung mit ihren unentziehbaren Kompetenzen, in bezug auf Beschlussfassung, Stimmrecht, Austritt, Haftung der Ver einsorgane und des Vereins, Abberufung des Vorstandes, gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen und die Auflösung und Liquidation des Vereins. Bei der Lückenhaftigkeit so vieler Statuten greifen aber auch noch eine Reihe anderer Gesetzesnormen ein, die sonst nur gegeben sind für den Fall, dass statutarische Vorschriften über diesen oder jenen Punkt mangeln.

Wertvoll dürfte auch, besonders für Vereinsvorstände, das sorgfältig ausgearbeitete Muster einer „Geschäftsordnung“ für die Vereinsverhandlungen sein, weil sie darauf angelegt ist, mit guter Taktik die Verhandlungen würdig zu leiten, die Obstruktion regelrecht zu bekämpfen, das zeitraubende unnütze Gerede in den Versamm lungen durch parlamentarisches Verfahren zu beseitigen und die Abstimmungen formell unanfechtbar und korrekt zu gestalten. Andere Muster beziehen sich auf die Statutenabfassung, auf das Protokoll einer konstituierenden Versammlung und auf die Eingaben zu Handen des Handelsregisteramts. Die einschlägigen Gesetzestexte und ein ausführliches alphabetisches Sachregister zur raschen Orientierung des Lesers bilden den Schluss.

Kleine Mitteilungen.

Der Bundesrat beschloss, dass weibliche Postbeamte ausnahmsweise auch zu graduierten Stellen gewählt werden können. Praktisch

^{*)} Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen. Preis Mk. 2.20.

ist dieser Beschluss nicht von grosser Bedeutung für die Frauen, und doch begrüssen wir ihn in der Hoffnung, er deute auf einen wieder etwas frauendienlicheren Zug in den obersten Behörden trotz der Gegnerschaft der männlichen Postbeamten.

Bern. Vom Gemeinderat Bern wurde Fr. Dr. med. Ida Hoff, Ärztin für innere Krankheiten, zur Schulärztin im Nebenamt für die städtische Mädchen-Sekundarschule gewählt.

Unter dem zutreffenden Titel „**Engherziges Kantonesentum**“ erzählt ein Einsender des „Bund“ folgendes Geschichtchen: „Eine junge, sehr tüchtige Lehrerin, die im Kanton Bern geboren wurde, deren in Bern wohnende Mutter geborene Bernerin ist, die die Schulen der Stadt Bern durchlaufen hat und das bernische Patent besitzt, hat kürzlich, als sie sich bei einer Schule auf dem Lande im Kanton Bern um die vakante Stelle einer Lehrerin bewarb, von der Schulkommission der betreffenden Gemeinde folgenden Bescheid erhalten: „Ob schon Ihre Zeugnisse der Anstellung mehr als würdig sind und Sie in unserer Gemeinde den denkbar günstigsten Eindruck gemacht haben, hat man doch erwogen, dass wir als Berner eine Bernerin an die Stelle wählen müssen.“ Auf dem Patent steht der ausserkantonale Heimatsort des verstorbenen Vaters, daher die Behandlung der Lehrerin als Fremde, als Nichtbernerin. Indem wir uns gestatten, diesen Fall zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, wollen wir nur hoffen, dass ein solches Verhalten gegenüber Inhaberinnen des bernischen Lehrerpatentes ganz vereinzelt dasteht und keine Nachahmung findet.“ Das ist in der Tat zu hoffen.

Inserate: 25 Cts. per Petitzeile.
Inseratenschluss: 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

ANZEIGEN.

Inseraten-Annahme
durch die Annonce-Expedition Keller, Luzern.

Chemise-Blousen
nach Mass in
feinster Ausfüh-
rung.
Grösste Auswahl
in
Hemdstoffen:
Zephyr, Oxford,
Waschseide,
Flanell etc.
nur neuesten
Genres. 72

S. Garbarsky, Chemiserie
Bahnhofstrasse 69, Zürich.

Bei
Nervosität
ist
China
nach Dr. Scarpatetti u. Dr. A. Hausmann
das ideale
Stärkungsmittel

Flüssig Flasche Fr. 2.50
Fest in Tabletten Schachtel Fr. 2.50

Zu haben in den Apotheken,
wo nicht, direkt durch
Hausmann's Urania-Apotheke Zürich
Hausmann's Hecht-Apotheke St. Gallen
Pharmacie Hausmann Davos-Platz u. -Dorf
Versand nach allen Orten

GEWERBEHALLE
DER ZÜRCHER KANTONALBANK

:: AUSSTELLUNG ::
Kompletter Wohnräume
92 BAHNHOFSTR. 92

Vorn. Frauenberuf! Einnahme bis 3000 Mk. Illustr. Broschüre,
vorz. Referenzen gegen 65 Pfg. in Marken.
Kulturverlag, Zehlendorf 12 b/Berlin.

Weibliche Polizeibeamte. In Norwegen, wo Frauen in fast allen Ämtern, neuerdings auch im höheren Staatsdienste, angestellt werden können, werden in verschiedenen Städten weibliche Polizeibeamte für den Aussendienst verwendet. Dieser Versuch scheint sich, nach den jetzt von den betreffenden Polizeiverwaltungen abgegebenen Erklärungen zu urteilen, gut zu bewähren. In Christiania sind die angestellten Polizeibeamtinnen der Sittenpolizei zugeteilt und verrichten ebensolchen Dienst wie ihre männlichen Kollegen. Sie geben als Nachtpatrouille in den Strassen umher und nehmen Berichte über Strassendirnen, über ausgesetzte Kinder usw. auf. Eine Uniform tragen sie nicht, wohl aber ein Polizeiauszeichen. Der Polizeidirektor in Bergen erklärt, dass die angestellten Polizeibeamtinnen in befriedigender Weise gewirkt haben, so dass die Erwartungen, die man an diese Einrichtung knüpft, in Erfüllung gehen dürfen. Es wird jetzt beabsichtigt, den Polizeibeamtinnen entweder eine Uniform oder ein anderes leicht erkennbares Zeichen ihrer Stellung zu geben.

Der Verlag der „Frauenbestrebungen“ empfiehlt seinen Lesern, sich die Gratis-Preisliste der **Spezial-Alpenheilkräuter-Drogerie Thalwil**, J. Bosshard-Sigg, mit über 200 der verschiedenen Heilkräuter und Rezepten von Pfarrer Kneipp und Künzle aus „Chrut und Uchrut“ kommen zu lassen. Dieselbe wird gratis und franko an alle Leser verschickt.

Magen- leidende

„Chrut und Uchrut“

(Seite 23 obiger Broschüre)
**Alpwegerich-Sirup mit
Zwergreckholder,**

das beste gegen Bleichsucht, Blutarmut, Magerkeit usw. Flasche Fr. 2.50. **Be-
liebteste Kindermedizin.** Gratis eine Preisliste sämtlicher Alpen-Heilkräuter nebst vielen bewährten Rezepten, 18 Seiten starke Broschüre. Kaufen Sie keine Kräuter ohne diese Preisliste. Nur von der

**Spezial-Alpen-Heilkräuter-
Drogerie Thalwil**
(J. Bosshard-Sigg)

Grösstes Lager in
Seiden- u. Sammbändern, Gürtel-
u. Waschbändern □ Bauernbänder
A. Pfrunder, Zürich, Bahnhofstr. 20
Centralhof

Moderne Seiden-
Stoffe für Strassen-, Gesellschafts-, Braut-
und Hochzeitstoiletten. 69 Muster franko.
Adolf Grieder & Cie., Zürich.



„Unsere speziellen städtischen Verhältnisse bringen es mit sich, „dass auch die Wäsche vom engeren Haushaltungsbetrieb abgelöst „werden sollte.“ — (Neue Wege in der Dienstbotenfrage. E. Zehnder.)

Diese Aufgabe übernimmt aufs beste die

Waschanstalt Zürich A.-G.

1 Zürich 2 (Wollishofen).

Kunden in der ganzen Schweiz.

Telephon Nos. 79 u. 6761.

Druck von Zürcher & Furrer in Zürich.

**Geschichte der Schweizerischen
• gemeinnützigen Gesellschaft •**

1810—1910

Von der Gesellschaft herausgegeben
zur Feier ihres 100jährigen Bestehens
Mit 22 Bildern Preis Fr. 3.—
Zu beziehen durch die Buchdruckerei
Zürcher & Furrer, Zürich